

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

(Änderung vom 20. Dezember 2017)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:

§ 14 a. ¹ Soweit bei kantonalen kirchlichen Erneuerungswahlen und Abstimmungen die Aufgaben der wahlleitenden Behörde dem Kanton übertragen werden (§ 17 a Abs. 2 lit. a und b Kirchengesetz vom 9. Juli 2007 [KiG]²), erfüllt die Direktion die Aufgaben nach § 13 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung. Zudem setzt sie Frist nach §§ 49 Abs. 1 und 53 Abs. 1 GPR¹ an und erklärt Vorgeschlagene als gewählt (§ 54 Abs. 1 GPR¹). Die übrigen übertragenen Aufgaben werden vom Statistischen Amt erfüllt.

c. Bei kirchlichen Wahlen und Abstimmungen

Abs. 2 unverändert.

§ 24. Abs. 1–4 unverändert.

⁵ Abs. 3 gilt auch für Begehren um Durchführung einer Bestätigungswahl an der Urne für Pfarrerinnen und Pfarrer (§ 13 Abs. 3 KiG²). Solche Begehren können nicht eingesehen werden.

Angaben auf den Wahlvorschlägen

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Markus Kägi

Der stv. Staatsschreiber:
Peter Hösli

161.1

Verordnung über die politischen Rechte (VPR)

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und wird auf den 1. April 2018 in Kraft gesetzt ([ABI 2018-01-12](#)).

¹ [LS 161](#).

² [LS 180.1](#).